

Lesefassung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2017

**Betriebssatzung**  
**des Eigenbetriebes „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“**  
**der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) i. V. m. § 8 der Eigenbetriebsverordnung M-V - EigVO vom 25. 02. 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 71) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.06.2016 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

**§ 1**

**Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

**§ 2**

**Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Betriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Förderung des Kur- und Erholungswesens in der Gemeinde. Der Satzungszweck des Eigenbetriebs wird verwirklicht durch den Betrieb des Hauses des Gastes mit Gästeinformation, Kurverwaltung und Bibliothek und weiterer kommunaler Einrichtungen im Sinne dieses Satzungszweckes.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche:
  1. Kurverwaltung
  2. Bibliothek
  3. Vermietung.
- (3) Dem Bereich Kurverwaltung (1.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Gewährleistung einer umfangreichen Betreuung der Gäste im Gemeindegebiet,
  - gemeinsame Entwicklung von Angebotsstrukturen des Kur- und Erholungswesens mit örtlichen Leistungsanbietern, insbesondere im Rahmen der Kneipp-Kurortentwicklung für den Ortsteil Feldberg als Kneipp-Kurort,
  - Sicherstellung der Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Aufgabenträgern im Bereich des Naturparks Feldberger Seenlandschaft und der Mecklenburgischen Seenplatte,
  - Erhaltung des Status der als staatlich anerkannter Erholungsort zertifizierten Ortsteile sowie des Kneipp-Kurortes Feldberg und Vorbereitung der Zertifizierung als staatlich anerkannter Kurort für geeignete weitere Ortsteile,
  - Unterstützung der Zertifizierung weiterer gemeindlicher Ortsteile als staatlich anerkannter Erholungsort.

(4) Dem Bereich Bibliothek (2.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vermittlung eines freien Zugangs zu Medien und Informationen,
- Unterstützung der wissenschaftlichen und heimatgeschichtlichen Forschung mit ihren Alt- und Sonderbeständen,
- zentrale Sammelstelle für alle Druckerzeugnisse und sonstige Medien aus und über die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft gemeinsam mit dem Stadtarchiv,
- Ausleihe ihrer Bestände nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften zur Benutzung außerhalb der Bibliothek und Auskunft Erteilung über ihre Bestände.
- Vermittlung nicht vorhandene Bücher über die Fernleihe / Onleihe.

(5) Dem Bereich Vermietung (3.) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Besitz, Verwaltung und Bewirtschaftung von Immobilien, die dem Fremdenverkehr dienen,
- Vorhalten von Grundstücken und Räumlichkeiten zur Vermietung bzw. Verpachtung, welche in Verbindung stehen mit den in Abs. 3 genannten Aufgaben

(6) Der Eigenbetrieb Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft wird ermächtigt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung und die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Erhebung, Einziehung und Entgegennahme der zu entrichtenden Kurabgabe und Fremdenverkehrsabgabe durchzuführen. Einzelheiten, insbesondere zum Einzug, regelt die Satzung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft über die Erhebung einer Kurabgabe (Kurabgabensatzung) und die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft.

(7) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Der Eigenbetrieb erfüllt seine Aufgaben als ein Unternehmen. Betriebszweige des Eigenbetriebes werden nicht gebildet.

### **§ 3**

#### **Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 166.771,65 Euro. (in Worten: einhundertsechszehntausendsiebenhunderteinundsiebzig 65/100 Euro) und setzt sich wie folgt zusammen:

|                            |                 |
|----------------------------|-----------------|
| Bereich Kurverwaltung (1.) | 62.922,94 Euro  |
| Bereich Bibliothek (2.)    | 27.050,36 Euro  |
| Bereich Vermietung (3.)    | 76.798,35 Euro. |

## **§ 4**

### **Leitung des Betriebes**

Zur Leitung des Betriebes wird ein Betriebsleiter/eine Betriebsleiterin bestellt. Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin wird durch die Gemeindevertretung bestellt.

## **§ 5**

### **Vertretung des Betriebes**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte/r der Betriebsleitung ist der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.
- (2) Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb nach außen. Die Vertretungsbefugnis umfasst unbeschadet des Absatzes 1 alle Angelegenheiten, die in die Entscheidungszuständigkeit der Betriebsleitung fallen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung sowie die Entscheidung von Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung durch diese Betriebsatzung oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (4) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von der Betriebsleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets „im Auftrag“.
- (5) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin und der Betriebsleitung handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (6) Der in Absatz (5) formulierten Formvorschriften bedarf es in folgenden Angelegenheiten nicht; die Betriebsleitung ist insoweit im Außenverhältnis allein entscheidungsbefugt:
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit der Monatsbetrag im Einzelfall 250 EUR und der Jahresbetrag 2.500 EUR und die Vertragsdauer 5 Jahre nicht übersteigen,
  - Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 4 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR bei einmaligen und 2.500 EUR bei wiederkehrenden Leistungen. Diese können von der Betriebsleitung in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.

## **§ 6**

### **Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Betriebsleitung**

- (1) Der Betriebsleitung obliegt die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Geschäfte für den Eigenbetrieb, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, mit einer gewissen Regelmäßigkeit

wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für den Betrieb und die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Zu den Aufgaben der Betriebsleitung zählen auch:

1. der innerbetriebliche Organisationsablauf und der Personaleinsatz,
  2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses in Zusammenarbeit mit der Kämmerei,
  3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse in Angelegenheiten des Betriebes sowie die Ausführung der Entscheidungen des Bürgermeister/der Bürgermeisterin,
  4. die Teilnahme an den Sitzungen des Kur- und Tourismusausschusses, des Hauptausschusses und der Gemeindevertretung, soweit erforderlich,
  5. das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister/die Bürgermeisterin und den Hauptausschuss, bei betriebswirtschaftlichen Sachverhalten und Quartalsberichten kann die Erstellung mit Unterstützung der Kämmerei erfolgen,
  6. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (2) Absatz (1) Sätze 1 und 2 gelten auch für die Angelegenheiten und Einzelgeschäfte, in denen im Rahmen des Wirtschaftsplanes die Entscheidung der Gemeindevertretung herbeizuführen ist und die keine Verpflichtungserklärungen über einen Wert von 12.500 EUR enthalten. In diesen Fällen ist die Betriebsleitung mit der Ausführung der Entscheidung beauftragt, es sei denn, dass im Einzelfalle eine besondere Regelung getroffen wird.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet darüber hinaus in allen Angelegenheiten, die ihr durch die Gemeindevertretung bzw. vom Hauptausschuss oder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin übertragen worden sind.
- (4) Die Betriebsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Dienste der Verwaltung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft in Anspruch nehmen.

## **§ 7**

### **Betriebsausschuss**

Ein Betriebsausschuss wird nicht gebildet

## **§ 8**

entfällt

## **§ 9**

### **Zuständigkeit der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die nach § 22 Abs. 3 der Kommunalverfassung ihrer Beschlussfassung vorbehalten sind. Außerdem beschließt die Gemeindevertretung über

- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
  - die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
  - die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entlastung der Betriebsleitung,
  - die Rückzahlung von Eigenkapital aus dem Eigenbetrieb,
  - die Gewährung von Krediten der Gemeinde an den Eigenbetrieb, des Eigenbetriebs an die Gemeinde oder an einen anderen Eigenbetrieb der Gemeinde,
  - die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, insbesondere der allgemeinen Tarife und die Höhe der Abgabensätze.
- (2) Sofern sich aus dieser Betriebssatzung keine Zuständigkeit der Betriebsleitung oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin ergibt, ist entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuss zuständig.

## **§ 10**

### **Stellung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet in eigener Zuständigkeit über alle Angelegenheiten die nicht von der Gemeindevertretung oder dem Hauptausschuss wahrgenommen werden und nicht auf die Betriebsleitung übertragen sind. Daneben trifft er/sie Entscheidungen von äußerster Dringlichkeit. § 38 Abs. 4 der Kommunalverfassung gilt entsprechend. In diesen Fällen soll die Betriebsleitung zuvor gehört werden.

## **§ 11**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r und entscheidet daneben im Benehmen mit der Betriebsleitung in allen Personalangelegenheiten der Beamten und ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt bzw. gemäß Absatz (2) der Hauptausschuss zuständig ist. Sie ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 1. Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe EG 8 werden durch sie eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in weiteren Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamte der Laufbahngruppe 2. Beschäftigte ab der Entgeltgruppe EG 9 werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert oder gekündigt.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend im Sinne der Stellenplanverordnung beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (4) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

## **§ 12**

### **Berichtspflichten**

- (1) Die Betriebsleitung hat den Hauptausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Kur- und Tourismusausschuss, den Hauptausschuss und den Bürgermeister/die Bürgermeisterin vierteljährlich in Form von Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen, über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat die Betriebsleitung den Bürgermeister/die Bürgermeisterin auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen. Die Berichterstattung und Erstellung der Berichte kann mit Unterstützung der Kämmerei erfolgen.

## **§ 13**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Wirtschaftsführung**

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 31.03. des Planjahres über den Hauptausschuss dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin vorzulegen.
- (3) Nach § 16 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 12 und 13 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sind Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen einzeln darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 5.000 EUR übersteigt.
- (4) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gemäß § 14 Absatz 7 Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung folgende Wertgrenzen festgesetzt:
  1. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 1 Kommunalverfassung gilt
    - a) ein Jahresverlust als erheblich, wenn er 5 vom Hundert der Umsatzerlöse (lt. Anlage 2 zu § 15 EigVO M-V) überschreitet.
    - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresverlustes um 5 vom Hundert als wesentlich.
  2. Im Sinne des § 48 Absatz 2 Nummer 3 Kommunalverfassung sind

- a) Mehraufwendungen in den einzelnen Aufwandspositionen der Erfolgsrechnung als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der geplanten Gesamtaufwendungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
  - b) Mehrauszahlungen für Investitionen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 10 vom Hundert der geplanten Gesamtauszahlungen für Investitionen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 1 Kommunalverfassung gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5.000 EUR nicht übersteigen.
- (5) Auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebes finden gemäß § 73 Abs. 1 Ziff. 8 Kommunalverfassung M-V die Bestimmungen des § 286 Abs. 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nr. 9 Buchstabe a) und b) des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher erlassenen Betriebssatzungen einschließlich Änderungssatzungen für den „Eigenbetrieb Kurverwaltung Feldberger Seenlandschaft“ außer Kraft.

Feldberg, den 27.07.2016

Constance Lindheimer  
Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)